

# Satzung



Förderverein  
**Senioren**  
**Zentrum**  
Steinenbronn  
e.V.



**Vorbemerkung:**

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

# Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Vereinsorgane	Seite 4
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 7	Vorstand	Seite 5
§ 8	Schlussbestimmungen	Seite 6
§ 9	Inkrafttreten	Seite 7

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Seniorenzentrum Steinenbronn e.V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinenbronn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die ideelle und materielle Förderung der Pflege und Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen im „Seniorenzentrum Steinenbronn“, Tübinger Str. 9, 71144 Steinenbronn sowie sonstige gemeinnützige Aufgaben des SST zu unterstützen und zu verwirklichen. Das SST ist eine stationäre Altenpflegeeinrichtung der „Altenheimat gemeinnützige GmbH“ Stuttgart.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
  - a) Förderung von musischen und kulturellen Veranstaltungen zum Wohle der Bewohner.
  - b) Förderung des Ansehens der Altenpflege in der Öffentlichkeit.
  - c) Austausch zwischen den Heimbewohnern und der Bevölkerung in Steinenbronn, um dadurch einen wertvollen Beitrag für ein menschliches Miteinander in unserer Gemeinde zu leisten. Zu diesem Zweck wird der Förderverein insbesondere Mittel beschaffen (z.B. durch Spenden und Mitgliedsbeiträge). Der Förderverein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
  - d) Förderung der Kontakte zu bestehenden Vereinen, Organisationen und Institutionen.
3. Das Vermögen des Vereins und die ihm zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann auch von Nichtmitgliedern Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegennehmen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Jede Tätigkeit im Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. In Ausnahmefällen können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 4. trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags zum Ende des Jahres des Ausscheidens.
7. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Gemeindenachrichtenblatt Steinenbromm. In besonderen Fällen auch durch Nachricht an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.
3. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und beschließt insbesondere über
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer
  - die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen werden offen mit Handzeichen durchgeführt. Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der fünfte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder es verlangt.
6. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist zulässig; diese Stimme bleibt außer Betracht.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
8. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
9. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern, wobei ein Besitzer aus der Gruppe „Ehrenamtliche Heimmitwirkung/Heimfürsprecher“ und ein Besitzer aus der Gruppe „Betreutes Wohnen“ zu wählen ist.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Geschäftsführender Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Beisitzer haben in Vorstandssitzungen dasselbe Stimmrecht wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie müssen zeitnah informiert werden, falls der geschäftsführende Vorstand dringende Entscheidungen getroffen hat.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
7. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende alleine oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.
8. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
9. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
10. Insbesondere entscheidet der Vorstand abschließend über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.
11. Die Heimleitung des SST nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
12. Mitarbeiter der „Stiftung Evangelische Altenheimat und deren Tochtergesellschaften“ können nicht Mitglied des Vorstands sein.
13. Über die Beratungen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Steinenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Liquidatoren bestellt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 3. Mai 2011 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.





Förderverein  
**Senioren**  
**Zentrum**  
Steinenbronn  
e.V.

